

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
1	Zuschlag OP-Mikroskop	GOZ Nr. 0110 nur neben den in der GOZ abschließend aufgeführten Leistungen, keine analoge Berechnbarkeit der GOZ Nr. 0110		
2	GOZ Nr. 2197 nicht neben GOZ Nr. 2000	GOZ Nr. 2197 ist nicht neben der GOZ Nr. 2000 für die Versiegelung berechnungsfähig		
3	Stillung einer übermäßigen Blutung	GOZ Nr. 3050 bei außergewöhnlichem Umfang der Blutung neben der chirurgischen Hauptleistung berechenbar, s. ausführlichen Beschluss		
4	Adhäsiv befestigte Wurzelfüllung	GOZ Nr. 2197 bei adhäsiv befestigter Wurzelfüllung neben der GOZ Nr. 2420 berechenbar		
5	Trennung von Liquidation und Erstattung	Eine Liquidation ist nicht vom Umfang der Erstattung abhängig zu machen. S. ausführlichen Beschluss		
6	Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina	Der von der Wurzelfüllung getrennt durchgeführte Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
7	Verschluss von Wurzelkanalperforationen	Verschluss von Perforationen innerhalb des Parodontiums ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2060
8	Entfernung frakturierter Instrumente aus dem Kanal	Die Entfernung intrakanalär frakturierter Instrumente ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300
9	Entfernung nekrotischen Pulpengewebes	Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2360
10	Anatomische, natürliche oder iatrogene Besonderheiten	Erhöhter Aufwand bei Dentikeln, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen, Stufen etc. im Kanal sowie das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge nur nach § 5 Abs. 2 berechnungsfähig		
11	Außergewöhnlich hohe Materialkosten	s. ausführlichen Beschluss		
12	GOÄ Nrn. 490, 491 und 493 nicht berechnungsfähig	GOÄ Nrn. 490, 491, 492 und 493 von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht berechnungsfähig		
12	GOÄ Nr. 494 nicht berechnungsfähig	GOÄ Nr. 494 auch für MKG-Chirurgen zum alleinigen Zweck der Schmerzausschaltung nicht berechnungsfähig		
13	Kein Digitalzuschlag bei GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004	GOÄ Nr. 5298 ist neben den GOÄ Nrn. 5000, 5002 und 5004 nicht berechnungsfähig		
14	GOZ Nr. 9090 im Ausnahmefall neben GOZ Nrn. 9010/9020	s. ausführlichen Beschluss		
15	Fotos zu therapeutischen oder diagnostische Zwecken	Analog berechnungsfähig (nicht bei Fotos, die ausschließlich dokumentarischen Zwecken dienen), s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6000
16	Eingliederung alio loco angefertigter Provisorien	Die Eingliederung ist analog berechnungsfähig	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2260
17	Knochenresektion neben Extraktionen im Einzelfall möglich	Bei Vorliegen einer eigenständigen, von Extraktion getrennter Indikation ist die GOZ Nr. 3230 zusätzlich berechenbar; die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern		

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
18	Abschnittsübergreifende Berechnung von Gebührennummern	Nicht formal ausgeschlossen, s. ausführlichen Beschluss		
19	Periimplantitisbehandlung im offenen Verfahren	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4090 oder 4100
20	UKPS (Unterkieferprotrusionsschiene) zur Behandlung einer Schlafapnoe	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	ggf. 2mal GOZ Nr.7010a (2mal falls bimallär)
21	Begründung bei Überschreitung 3,5facher Satz nach §2	Wenn Kriterien nach §5 Abs. 2 vorliegen, s. ausführlichen Beschluss		
22	Computergesteuerte Anästhesie	Nicht analog berechnungsfähig sondern originär nach GOZ Nr. 0090 oder 0100 , s. ausführlichen Beschluss		
23	Berechnung "je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich"	Definition der Bereiche, s. ausführlichen Beschluss		
24	Berechnungsweise der GOZ Nr. 2030	Pro Bereich ggf. 2mal berechnungsfähig; s. ausführlichen Beschluss		
25	Zugriff auf die GOÄ durch MKG-Chirurgen	In der GOZ beschriebene Leistungen sind auch nach dieser abzurechnen. Kein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ. Klarstellung der Regelungen der Verordnung		
26	GOÄ Nr. 5000, Bereichsbestimmung	GOÄ Nr. 5000 umfasst Aufnahme eines Zahnes, eines Implantats oder des zahnlosen Kieferabschnitts, je Projektion		
27	Wurzelpflege unter Belassung der Zahnkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	je nach Umfang GOZ Nr. 3110, 3120 oder 3130
28	Table Tops als Langzeitprovisorien	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 7080, ggf. zus. GOZ Nr. 2197
29	Table Tops als definitive Versorgung	s. ausführlichen Beschluss		
30	Teleskopbrücke ohne Prothesensattel	Bei rein parodontal getragener Teleskopbrücke ohne Sattel ist die Berechnung der GOZ Nr. 5210 nicht möglich		
31	Umarbeitung definitiver Krone zum Provisorium	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nrn. 2260, 2270 o. 5120, je nach Aufwand
32	NICO (Behandlung einer chronischen Kieferostitis als Störfeld)	s. ausführlichen Beschluss		
33	Elektronische Funktionsdiagnostik durch Zahntechniklabore	s. ausführlichen Beschluss		
34 - 37	Zeitlich befristete Beschlüsse einer Hygienepauschale	ausgelaufen		
38	Telemedizinische Leistungen durch Zahnärzte in der GOÄ	Telemedizinische Leistungen sind berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss		
39, 40	Zeitlich befristete Beschlüsse einer Hygienepauschale	ausgelaufen		
41	Teilleistungen bei Einlagefüllungen, Stiftaufbauten	Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nrn. 2230 2240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
42	Teilleistungen bei Schienen	Analog berechnungsfähig gemäß Leistungsinhalten und Bestimmungen der GOZ Nr. 5240, s. ausführlichen Beschluss, einschränkende Voraussetzungen beachten		
43	Provisorische Stiftverankerung bereits vorhandener Kronen	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
44	Erneuerung einer Primärteleskopkrone	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 5000, ggf. zusätzlich GOZ Nr. 5090
45	Beschluss aufgehoben			
46	adjuvante Photodynamische Therapie bei Periimplantitisbehandlung	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 4110
47	Zeitlich befristeter Beschluss einer Hygienepauschale	ausgelaufen		
48	Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 auch bei GOZ Nr. 5210 und 5220	Teilleistungen nach GOZ Nr. 5240 gelten sowohl für die GOZ Nrn. 5200 und 5230 als auch für die GOZ Nrn. 5210 und 5220		
49	Zeitlich befristeter Beschluss einer Hygienepauschale	ausgelaufen		
50	Anwendung OP-Mikroskop zur intrakoronalen und intrakanalären Diagnostik	Analog berechnungsfähig als alleinige endodontische Leistung oder neben Trepanation nach GOZ 2390, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2290 (höchstens 2,3-fach)
51	Wiederherstellung eines direkten Provisoriums mit Abformung	Analog berechnungsfähig; Abformmaterial ebenfalls berechnungsfähig s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2270
52	GOZ Nr. 0090 und GOZ Nr. 0100; Nebeneinanderberechnung	GOZ Nr. 0090 sitzungs- und regionsgleich neben der GOZ Nr. 0100 berechenbar; kein Ausschluss in der GOZ		
53	Kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 6010
54	GOZ 4005 im Rahmen der Unterstützenden Parodontitistherapie	Zusätzliche analoge Berechnungsfähigkeit für das 3. und 4. Mal innerhalb eines Jahres	GOZ Nr. 4005	GOZ Nr. 4005
55	Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 3010a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“	GOZ Nr. 3010	GOZ Nr. 3010
55	Subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4138a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“	GOZ Nr. 4138	GOZ Nr. 4138
56	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, einwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 0090a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – UPT“.	GOZ Nr. 0090	GOZ Nr. 0090
56	Subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der UPT, mehrwurzeliger Zahn	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2197a mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – UPT“.	GOZ Nr. 2197	GOZ Nr. 2197
57	Parodontale Diagnostik einschl. Staging und Grading des Parodontitisfalls und Dokumentation auf Formblatt	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 8000a mit der Beschreibung „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“	GOZ Nr. 8000	GOZ Nr. 8000
57	Ausfertigung Formblatt nach 8000a für Versicherten	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 4030a mit der Beschreibung „Ausfertigung PAR-Formblatt“	GOZ Nr. 4030a	GOZ Nr. 4030a
58	Qualifiziertes parodontologisches Aufklärungsgespräch (ATG)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 2110a mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“	GOZ Nr. 2110	GOZ Nr. 2110

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe lösen Auslegungsfragen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die ausführlichen Beschlüsse finden Sie unter:

<https://www.bzaek.de/goz/beratungsforum-fuer-gebuehrenordnungsfragen.html>

Beschluss Nr.	Titel	Inhalt	Empfehlung BZÄK	Empfehlung PKV und Beihilfe
59	Parodontologische Befundevaluation (BEV)	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung, GOZ-Nr. 5070a mit der Beschreibung „Befundevaluation – PAR“	GOZ Nr. 5070	GOZ Nr. 5070
60	Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung am Implantat bei Periimplantitis	Analog berechnungsfähig, s. ausführlichen Beschluss, insbesondere hinsichtlich der empfohlenen Beschreibung	Keine Festlegung	GOZ Nr. 3010
61	Gingivektomie/Gingivoplastik nicht regelhaft neben der subgingivalen Instrumentierung	Die Nebeneinanderberechnung der GOZ Nr. 4080 mit den 3010a oder 4138a gem. Beschluss Nr. 55 ist nur bei eigenständiger Indikation möglich		
62	Entfernung definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen einer Endo-Revision	Analog berechnungsfähig im Revisionsall einmal je Kanal, s. ausführlichen Beschluss	Keine Festlegung	GOZ Nr. 2300